

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Die Hamburg Trust REIM Real Estate Investment Management GmbH („**Gesellschaft**“) stellt in ihrer Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Hamburg Trust Gruppe folgende Informationen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungsverordnung**“) zur Verfügung:

Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung werden im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken folgende Angaben gemacht:

Laut der Definition in Art. 2 (22) der Offenlegungsverordnung handelt es sich bei einem „Nachhaltigkeitsrisiko“ um ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte. Diese Effekte können sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des jeweiligen Fonds sowie auf die Reputation der Gesellschaft auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoart beitragen. Demnach sind Nachhaltigkeitsrisiken in den bekannten Risikoarten (insb. Kreditrisiko, Marktrisiko, operationelle Risiken, versicherungstechnische Risiken sowie Reputationsrisiken) zu berücksichtigen bzw. enthalten.

Die Gesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen aufgrund und im Rahmen einer sorgfältigen Ankaufsprüfung. Bei jeder Objektauswahl, welche die Gesellschaft anhand der Kriterien der jeweiligen Anlagerichtlinien, Anlagestrategie und Anlagezielen vornimmt, achtet die Gesellschaft deshalb zusätzlich insbesondere auf die Einhaltung von ökologischen sowie energetischen Standards. Hierbei legt die Gesellschaft in Bezug auf die konkrete Immobilie beispielsweise ein besonderes Augenmerk auf einen effizienten Energieverbrauch. Durch einen ausgewogenen Due Diligence Prozess, der jeder Ankaufsentscheidung vorangeht, versucht die Gesellschaft auf diese Weise Nachhaltigkeitsrisiken zu begegnen und deren Realisierung zu vermeiden.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Entsprechend den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung führt die Gesellschaft im Folgenden aus, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang steht:

Die Vergütungspolitik der Gesellschaft fußt auf einer Vergütungsleitlinie („**Leitlinie**“), deren Zweck es ist, die Vergütungskomponenten und den Vergütungsprozess für die Mitarbeiter und Geschäftsleiter, schriftlich und transparent zu fixieren. Ein besonderes Ziel der Leitlinie ist die verbindliche Festlegung von Grundsätzen und Rahmenbedingungen für die Gewährung von variablen Vergütungskomponenten. Grundlage für die Fassung der Leitlinie bilden die maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben, welche hierbei vollumfänglich berücksichtigt worden sind. Insbesondere sind die Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU (sog. AIFM-Richtlinie) in Form des § 37 KAGB in Verbindung mit Anhang II der AIFM-Richtlinie bei der

Ausformulierung und Verabschiedung der Richtlinie entsprechend berücksichtigt, umgesetzt und mit der BaFin abgestimmt worden.

Demnach werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Vergütungspolitik der Gesellschaft insoweit berücksichtigt, als dass für die Mitarbeiter sowie Geschäftsleiter der Gesellschaft jedenfalls kein finanzieller Anreiz besteht oder geschaffen wird, besondere Risiken, insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen von Investitionsentscheidungen einzugehen bzw. die Existenz solcher bei Investitionsentscheidungen zu vernachlässigen.

Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Folgende Angaben macht die Gesellschaft hinsichtlich der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung:

Entsprechend der Definition des Art. 2 (24) der Offenlegungsverordnung umfassen „Nachhaltigkeitsfaktoren“ Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investitionsprozesses die relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren - insbesondere sich daraus ergebende finanzielle Risiken - in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Bei ihren Investitionsentscheidungen beachtet die Gesellschaft grundsätzlich auch die weiteren zentralen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. So berücksichtigt die Gesellschaft insbesondere im Rahmen der Due Diligence mögliche nachteilige Auswirkungen von vorgesehenen Energieversorgungskonzepten/-planungen, die Art und Weise der geplanten Energieversorgung als auch den zu erwartenden CO₂-Ausstoß sowie etwaige Auswirkungen von Müllentsorgungskonzepten. Die Gesellschaft beabsichtigt, eine ausführliche Erklärung zur Berücksichtigung, Beschreibung und Umfang der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung zu stellen, sobald einerseits die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen, namentlich die technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung, verabschiedet und anwendbar sind sowie andererseits die Implementierung der dafür notwendigen Tools und Messvorrichtungen abgeschlossen ist.